

Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt

(RuHauptS)

- Lesefassung -

Hierbei handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung einer Satzung, einschließlich deren Änderungssatzung. Sie ist zur unverbindlichen, allgemeinen Information vorgesehen und trifft keine rechtsverbindlichen Aussagen. Die jeweiligen Originalfassungen können in den entsprechenden Amtsblättern oder bei der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden.

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt (RuHauptS) vom 23.03.2015 wurde vom Stadtrat am 12.02.2015 beschlossen und Amtsblatt 04/15 vom 15.04.2015 bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung vom 22.05.2017 zur RuHauptS vom 23.03.2015 wurde vom Stadtrat am 09.03.2017 beschlossen und Amtsblatt 06/17 vom 17.06.2017 bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel
- § 3 Ortsteile, Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 9 Ausschüsse
- § 9 a Beratungsorgane sonstiger Art
- § 10 Ortssprecher
- § 11 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 12 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 13 Beauftragte des Stadtrates
- § 14 Gleichstellungsbestimmung
- § 15 Haushaltswirtschaft
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Rudolstadt“.
- (2) Die Stadt besteht aus den folgenden Ortsteilen:
 1. Rudolstadt

2. Cumbach
3. Volkstedt
4. Schwarza
5. Pflanzwirbach
6. Mörla
7. Schaala
8. Eichfeld
9. Keilhau
10. Lichstedt
11. Oberpreilipp
12. Unterpreilipp

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rudolstadt zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf grünem Grund einen nach links steigenden, bekrönten und bewehrten doppel-schwänzigen Löwen.
- (2) Die Flagge der Stadt Rudolstadt ist zweistreifig und zeigt die Farben Gelb und Grün. Das Wappen ist in senkrechter Form mittig auf der Flagge aufgesetzt. Die Flagge kann in senkrecht oder waagrecht gestreifter Form verwendet werden. Breite und Länge der Flagge stehen in einem Verhältnis von mindestens 1:2. Bei der senkrecht gestreiften Form ist der erste (mastseitige) Streifen gelb und der zweite Streifen grün. Bei der waagrecht gestreiften Form ist der obere Streifen gelb und der untere Streifen grün. Die äußere Kontur des Wappens ist schwarz.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in seiner Form dem dieser Hauptsatzung begedrückten Siegel gleicht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Rudolstadt zeigt in der Mitte das Wappen in einer Schildumrahmung. Das Siegel hat eine Umschrift. Im oberen Halbbogen steht der Name des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Rudolstadt“.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadt mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Ortsteile, Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) In den nach 1990 eingemeindeten Orten Eichfeld, Keilhau, Lichstedt, Oberpreilipp und Unterpreilipp ist die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt. Dabei gilt für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau eine gemeinsame Ortsteilverfassung.
- (2) In den Ortsteilen Oberpreilipp, Unterpreilipp und Lichstedt werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau werden ein gemeinsamer Ortsteilbürgermeister und ein gemeinsamer Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Rudolstadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist dazu wie ein Mitglied des Stadtrats zu laden.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und vier weiteren Mitgliedern.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden aus der Mitte einer Bürgerversammlung im Ortsteil in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Die Wahl des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regeln:
 - a) An der Wahl dürfen sich nur die wahlberechtigten Einwohner des Ortsteils beteiligen. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) entsprechend Anwendung.
 - b) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vorher einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.
 - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann damit auch einen Bediensteten der Stadt Rudolstadt beauftragen.
 - d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von Bediensteten der Stadt Rudolstadt unterstützt. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt Rudolstadt am Wahlort ausgelegt.
 - e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Wahlberechtigte des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann bis zu vier

Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und – sofern bekannt – den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als acht Bewerber vorgeschlagen, kann jeder Wahlberechtigte auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und – sofern bekannt - den Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf weist der Wahlleiter hin.
 - g) Jeder Wahlberechtigte kann höchstens bis zu vier Stimmen vergeben. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
 - h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm gewählten Bewerber mit Nachnamen und Vornamen ein und faltet den Stimmzettel so, dass für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gelten die Bestimmungen des ThürKWG, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird noch in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Rudolstadt behandelt werden müssen.
- (9) Soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften der Stadtrat zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsteilrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Stadtrat für den Ortsteil bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht;

- b) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung;
 - c) die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes des Ortsteiles sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen (z. B. Friedhof), deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht;
 - d) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil;
 - e) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Ortsteil; die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften;
 - f) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.
- (10) Der Ortsteil hat gegen die Stadt Rudolstadt einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung und Beginn der Sammlungsfrist eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung Rudolstadt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung Rudolstadt an.
- (4) Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (5) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung Rudolstadt beauftragen.
- (7) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (8) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in den Ortsteilen nach § 1 Abs. 2 ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt (insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind) zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Für die aktuelle 6. Wahlperiode des Stadtrates soll gelten, dass der derzeit gewählte Stellvertreter der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO einen hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten und einen ehrenamtlichen 2. Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Wahl des hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten erfolgt nach einer Stellenausschreibung für eine Amtszeit von 6 Jahren. Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Beigeordneten zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen.
- (3) Die Wahl des ehrenamtlichen 2. Beigeordneten erfolgt aus der Mitte der Stadtratsmitglieder für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats.
- (4) Die Beigeordneten sind die allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Der hauptamtliche 1. Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen 2. Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 9 a

Beratungsorgane sonstiger Art

- (1) Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen die in die Beratungsorgane sonstiger Art (z. B. gemeinsamer Ausschuss Städtedreieck am Saalebogen) zu entsendenden Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen dieses Beratungsorgans sonstiger Art erhalten Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder in diesen Beratungsorganen erstreckt sich allein auf die Mitwirkung bei Beratungen in diesen.

§ 10

Ortssprecher

- (1) Vom Stadtrat werden einzelne Stadtratsmitglieder als Ortssprecher für die Ortsteile benannt, in denen keine Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt ist.
- (2) Die Ortssprecher vertreten die Belange ihres Ortsteiles in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 11

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung auf der Grundlage eines Sockelbetrages und eines Sitzungsgeldes.
 - a) Der Sockelbetrag beträgt monatlich: 120,00 Euro.
 - b) Das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt: 16,00 Euro.
- (3) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag. Lassen sich Stadtratsmitglieder in Sitzungen vertreten, so geht damit der Anspruch auf das Sitzungsgeld auf den Vertreter über. Satz 2 gilt auch dann, wenn der Vertretene zu einem späteren Zeitpunkt an der Sitzung teilnimmt. Es entsteht dadurch kein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (4) Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro.

- (5) a) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 52,00 Euro,
 - die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in Höhe von 52,00 Euro.
- b) Dem gewählten Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 76,00 € gezahlt.
- c) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von 175,00 Euro,
 - die Ortsteilbürgermeister in Höhe von 200,00 Euro.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilräte und berufene Bürger in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro.
- (7) Personen, die aus Anlass der Bürgermeister- oder Stadtratswahl in der Stadt Rudolstadt als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss berufen werden, erhalten einen Entschädigungssatz in Höhe von: 16,00 Euro.
- (8) Personen, die bei allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen in einen Wahlvorstand als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder als Beisitzer berufen bzw. bestellt werden, erhalten folgende Entschädigungssätze:
- a) Wahlvorsteher: 40,00 €;
 - b) stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer: 35,00 €;
 - c) Beisitzer: 30,00 €;
- (9) Finden an einem Tag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so wird auf die Grundbeträge nach Absatz 8 ein Zuschlag gewährt in Höhe von: 15,00 €.
- (10) Für den Transport von Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € gewährt.
- (11) Beschäftigten der Stadtverwaltung Rudolstadt, die in Wahl- bzw. Abstimmungs-vorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu einer Entschädigung nach den Absätzen 8 und 9 ein Freizeitausgleich gewährt werden. Mit der Gewährung eines Freizeitausgleichs entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach den Absätzen 8 und 9. Absatz 10 bleibt davon unberührt. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen, eine abschließende Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(12) Angestellte und Arbeiter erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig ist. Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch für Bürgermeister- und Stadtratswahlen gegen die Stadt.

(13) Erstrecken sich die Auszählerarbeiten auch auf Montag und Dienstag nach der Wahl, so erhalten

a) selbständig Tätige einen Pauschalbetrag von: 52,00 Euro;

b) Personen, die keinen Erstattungsanspruch gem. Abs. 12 haben, einen Pauschalbetrag in Höhe von: 26,00 Euro.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Stadt Rudolstadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt („Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld–Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“). Auf der Urschrift der Satzung sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, einer seiner Ausschüsse oder eines Ortsteilrates (§ 35 Abs. 6 i.V. m. §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 3 ThürKO) werden durch die Veröffentlichung in der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ unter klarer Abgrenzung zu anderen Teilen der Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Beauftragte des Stadtrates

Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen einen Integrationsbeauftragten für Aussiedler- und Ausländerfragen und einen Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode. Die Beauftragten berichten in der letzten Sitzung des Jahres den Mitgliedern des Stadtrates über ihre Tätigkeit.

§ 14
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Rudolstadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 12. September 2000, sowie deren 1. Änderungssatzung vom 06. August 2001, 2. Änderungssatzung vom 05. August 2003 und 3. Änderungssatzung vom 11. Februar 2009 außer Kraft.

Änderungshistorie

Neufassung	Stadtratsbeschluss vom 12.02.2015	a) Datum der Ausfertigung 23.03.2015 b) Datum der Veröffentlichung 15.04.2015 c) in Kraft ab 16.04.2015
1. Änderung	Stadtratsbeschluss vom 09.03.2017	a) Datum der Ausfertigung 22.05.2017 b) Datum der Veröffentlichung 17.06.2017 c) in Kraft ab 18.06.2017